

Ministerin Verena Schäffer
Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen
40219 Düsseldorf

Per E-Mail an verena.schaeffer@mkjfgfi.nrw.de

19.05.2026

Schutz von Frauen* mit Migrations- und Fluchthintergrund stärken – Istanbul-Konvention in Nordrhein-Westfalen wirksam umsetzen

Sehr geehrte Frau Ministerin,

der Schutz von Frauen* und Kindern vor Gewalt ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und zugleich eine ressortübergreifende Verantwortung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Gewaltprävention und wirksamer Gewaltschutz betreffen zentrale Zuständigkeiten Ihrer politischen Ressorts und erfordern ein koordiniertes, verbindliches Handeln.

Mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention hat sich Deutschland bereits zum **01.02.2018** völkerrechtlich verpflichtet, Frauen* im öffentlichen, wie im privaten Raum wirksam vor Gewalt zu schützen (Art. 4 Abs. 1) und sicherzustellen, dass staatliche Institutionen selbst keine Gewalt ausüben oder dulden (Art. 5). Die Konvention hat den Rang eines Bundesgesetzes und ist verbindlicher Maßstab staatlichen Handelns.

Trotz erster Fortschritte bleibt die Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland – und auch in Nordrhein-Westfalen – bislang lückenhaft. Zwar greift das **Gewalthilfegesetz (GewHG)** auf Bundesebene zentrale Elemente der Konvention auf, die *besondere Situation von Frauen mit Migrations- oder Fluchthintergrund** wird jedoch bislang nicht ausreichend berücksichtigt. Insbesondere das Asyl- und Aufenthaltsrecht bietet vielfach keinen verlässlichen Schutz vor häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt (vgl. Deutscher Juristinnenbund e. V.: *Gewaltschutz von Frauen im Aufenthaltsgesetz*).

Diese Schutzlücken haben gravierende Folgen für betroffene Frauen* und ihre Kinder. So kam es im vergangenen Jahr in Nordrhein-Westfalen zu mindestens einer Abschiebung, die bei konsequenter Anwendung der Istanbul-Konvention hätte verhindert werden müssen: Am **07.05.2025** wurde eine alleinerziehende Mutter mit vier Kindern nach Albanien abgeschoben – in die unmittelbare Nähe ihres als Gewalttäter verurteilten und zuvor abgeschobenen Ehemannes.¹

Das Gewalthilfegesetz ist am **28. Februar 2025** größtenteils in Kraft getreten. Zugleich sieht das Gesetz eine gestufte Umsetzung vor: Die Sicherstellungsverantwortung der Länder greift ab **2027**, der individuelle Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung erst ab **1. Januar 2032**. Bereits ab 2027 sind die Länder verpflichtet, ein flächendeckendes Netz an **ausreichenden, niedrigschwelligen, fachlich qualifizierten und bedarfsgerechten Schutz- und Beratungsangeboten** sicherzustellen.

¹ Vgl. <https://www.abschiebungsreporting.de/koeln-abschiebung-einer-alleinerziehenden-gewaltbetroffenen-mutter-mit-vier-kindern-nach-albanien-verletzung-der-istanbul-konvention-und-gefaehrung-des-kindes-wobls/>

Schon jetzt verpflichtet § 8 GewHG die Länder, den Bestand und die Versorgungsdichte bestehender Schutz- und Beratungsangebote zu erheben, darauf aufbauend einen Entwicklungsbedarf zu definieren und eine zeitliche sowie finanzielle Umsetzungsplanung vorzulegen.

Vor diesem Hintergrund kommt dem geplanten **Ausführungsgesetz zum Gewalthilfegesetz in Nordrhein-Westfalen** eine besondere Bedeutung zu. In diesem Gesetz müssen bestehende Schutzlücken – insbesondere für geflüchtete und migrierte Frauen* – gezielt geschlossen werden. Dazu gehört insbesondere:

- die **verbindliche Umsetzung von Gewaltschutzkonzepten** in Landesaufnahmeeinrichtungen und kommunalen Unterkünften,
- eine Unterbringung, die **Schutz, Privatsphäre und Sicherheit** gewährleistet,
- der Abbau struktureller Hürden, die Teilhabe, Integration und gesundheitliche Versorgung erschweren.

Darüber hinaus besteht dringender Handlungsbedarf im **Aufenthaltsrecht**. Frauen*, die von geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt betroffen sind und lediglich über ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht verfügen, benötigen einen verlässlichen und unbürokratischen Schutzstatus. In der Praxis erweist sich insbesondere die Härtefallregelung zum eheunabhängigen Aufenthaltsrecht nach § 31 AufenthG als kaum wirksam, da hohe Nachweis- und Glaubhaftmachungshürden viele Betroffene in gewaltvollen Beziehungen verbleiben lassen.

Ergänzend bedarf es aus Sicht der LAG FW NRW:

- eines **aussageunabhängigen Aufenthaltsrechts** für Betroffene von Menschenhandel,
- einer **bürokratiearmen Aufhebung von Wohnsitzauflagen** in Gewaltschutzfällen,
- sowie einer **Anpassung der Anforderungen von Integrationsmaßnahmen, die Gewalterfahrungen berücksichtigt (zum Beispiel bei der regelmäßigen Teilnahme am Integrationskurs)**, um negative sozial- oder aufenthaltsrechtliche Folgen zu vermeiden.

Ein positives Beispiel stellt der am **11.06.2025** veröffentlichte Leitfaden des Sozialministeriums Schleswig-Holstein für Ausländerbehörden dar, der aufzeigt, wie bestehende aufenthaltsrechtliche Spielräume im Sinne des Gewaltschutzes genutzt werden können. Vergleichbare landesweite Vorgaben könnten auch in Nordrhein-Westfalen für mehr Verbindlichkeit und Rechtssicherheit sorgen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Landesregierung Nordrhein-Westfalen nachdrücklich:

1. die Istanbul-Konvention in Nordrhein-Westfalen vollständig und wirksam umzusetzen,
2. die besondere Situation gewaltbetroffener geflüchteter und migrierter Frauen* bei der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes ausdrücklich zu berücksichtigen,
3. durch einen landesweiten Erlass die Mitarbeitenden der Ausländerbehörden für häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt zu sensibilisieren – in Anlehnung an den Leitfaden des Landes Schleswig-Holstein.

Dieser Brief ergeht in gleicher Form auch an **Herrn Minister Limbach** und an **Herrn Minister Reul**.

Gerne stehen wir für ein weiterführendes Gespräch zur Verfügung, um Bedarfe praxisnah zu konkretisieren und gemeinsam an einem tragfähigen Umsetzungskonzept mitzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

Kirsten Schwenke

Vorsitzende | Arbeitsgemeinschaft
der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege NRW